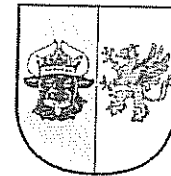


**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde -
Dienstort Wittenburg
Pappelweg 2
19243 Wittenburg



**Freiwilliger Landtausch Groß Molzahn 3
Landkreis Nordwestmecklenburg
Gemeinden: Dechow, Groß Molzahn, Kneese,
Königsfeld, Krembz, Roggendorf, Utecht**

Aktenzeichen: 5433.21-2-1022
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Wittenburg, den 16.05.2011

Tag des Anschlages:

Tag der Abnahme:

19.05.11 *M. Hoffmann*
(AS) Datum/Unterschrift



(AS) Datum/Unterschrift

AUSFERTIGUNG

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

für die Gemeinde Kneese

Auf Beschluss des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Flurneuordnungsbehörde soll der Freiwillige Landtausch Groß Molzahn 3, Landkreis Nordwestmecklenburg, nach §§ 53 und 54 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen i. V. m. den §§ 103a bis 103i des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen durchgeführt werden.

Dem freiwilligen Landtausch werden folgende Flurstücke unterliegen:

Gemeinde : Dechow
Gemarkung : Dechow
Flur : 1
Flurstück : 47
Flur : 5
Flurstücke : 5/2, 9
Gemarkung : Lankow
Flur : 1
Flurstück : 175

Gemeinde : Groß Molzahn
Gemarkung : Groß Molzahn
Flur : 1
Flurstücke : 292/2, 377, 378, 390, 411

Gemeinde : Kneese
Gemarkung : Kneese Dorf
Flur : 1
Flurstück : 136
Flur : 2
Flurstücke : 21, 24, 25, 26, 28

Gemeinde : Krembz
 Gemarkung : Neu Steinbeck
 Flur : 1
 Flurstück : 163

Gemeinde : Königsfeld
 Gemarkung : Bülow
 Flur : 1
 Flurstücke : 74, 75, 76, 77

Gemeinde : Roggendorf
 Gemarkung : Klein Salitz
 Flur : 2
 Flurstück : 126
 Gemarkung : Roggendorf
 Flur : 2
 Flurstück : 137
 Flur : 3
 Flurstück : 46

Gemeinde : Utecht
 Gemarkung : Neuhof
 Flur : 1
 Flurstück : 69

Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde nachzuweisen. Werden Rechte nicht fristgemäß angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
 Im Auftrag

gez. (LS)
 Dieter Winkelmann

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Wittenburg, 16.05.2011

Im Auftrag

Behrens

